

819 (21, 15) cum obiecta
sibi effellere (so) non posset.

820 (21, 33) totam pene
regionem ferro et igne va-
stantes.

sententia damnati sunt 3c—e.
Vgl. Ann. regni Franc.: 'ut
maiestatis rei capitis' (nur
zwei Hss. korrigieren 'capite')
damnati sunt'¹.

cum obiecta sibi ratio-
nabiliter effellere non
posset. Vgl. Ann. regni Fran-
corum: 'cum . . . ratio-
nabili defensione obiecta
sibi refellere non valeret'.

. . . . devastantes = Ann.
r. Franc.².

Bisher war die Beweisführung leicht, da uns die Quelle der Annalen stets zur Seite stand. Schwieriger wird sie, wo der kompulatorische Teil des Werkes sein Ende erreicht und dieses Hilfsmittel versagt. Zwar fehlt es auch jetzt nicht an Stellen, an welchen 3 und seine Gruppe den Hss. 1 und 2 gegenübertreten, im Gegenteil, sie sind sogar sehr zahlreich, aber in den allermeisten Fällen bleibt uns eine Entscheidung über die Frage, auf welcher Seite die ursprüngliche Lesart stehe, versagt. In-

1) Trotz dieses handschriftlichen Befundes und trotzdem er 3c—e aus 3 hervorgegangen sein lässt (vgl. unten Abschnitt III) druckt Kurze 'capitis sententia'. So verfährt er noch öfter. 23, 10 merkt er selbst an, dass die Hss. 'Gradabona' haben, druckt aber 'Grabadona' (= Grave-done), wahrscheinlich nur, weil die Hss. der Vorlage die korrekte Form aufweisen, und ebenda verändert er Zeile 11 ('imago S. Mariae puerum Iesum gremio') 'continens' in 'continentis', wieder entgegen dem von ihm selbst verzeichneten handschriftlichen Befunde und obgleich hier auch die Hss. der Ann. regni Fr. dieselbe fehlerhafte Lesart aufweisen (die Kurze später auch in seiner Ausgabe dieses Annalenwerkes korrigiert). Ebenso überflüssig ist es, 882 (S. 99, 24) zu drucken: 'Nordmanni vero de thesauris et numero captivorum CC naves onustas miserunt in patriam; ipsi in loco tuto se continent, iterum tempus opportunum praedandi apperientes', da das 'continentes' der Hs. vollständig in das Satzgefüge passt. 2) Fraglich ist, ob die Stelle 819 (21, 14) herangezogen werden darf, wo Slaomir in 1, 2 und 3c—e 'dux', in 3 in Uebereinstimmung mit den Ann. regni Francorum 'rex' genannt wird; es kann sich hier sehr wohl um eine Korrektur von 3 handeln, in welcher die Hs. zufällig mit der Quelle zusammentraf; die Annalen weichen in dem Wechsel beider Titel mehrfach von ihrer Vorlage ab. Vgl. Waitz in dieser Zeitschrift XII, (1888) 48. Möglich ist allerdings auch, dass 3 die ursprüngliche Lesart bewahrt hat und die Uebereinstimmung von 3c—e mit 1 und 2 in der komplizierten Stellung ihren Grund hat, die 3c—e gegenüber 3 überhaupt einnehmen; vgl. unten.